Betreff: Zugewinn

-1-

In Ihrer Zugewinnausgleichssache bitte ich Sie, mir die nachstehend aufgeführten Fragen zu beantworten und mir die erforderlichen Belege und Unterlagen geordnet hereinzureichen, damit ich den Ihrerseits während der Zeit des ehelichen Zusammenlebens erworbenen Zugewinn errechnen kann.

Sie und Ihr Ehegatte leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Die Zugewinngemeinschaft ist eine Abart der Gütertrennung. Ebenso wie bei der Gütertrennung wird bei der Zugewinngemeinschaft streng zwischen dem Vermögen des Ehemannes einerseits und dem Vermögen der Ehefrau andererseits differenziert. Abweichend vom Güterstand der Gütertrennung findet allerdings bei der Zugewinngemeinschaft im Falle der Scheidung der Ehe ein Ausgleich des während der Ehe erzielten Zugewinns statt. Dieser Zugewinnausgleich, der im Falle der Scheidung durchzuführen ist, errechnet sich wie folgt:

Der Zugewinn eines Ehegatten ist im Gesetz dahingehend definiert, dass Zugewinn jenes Vermögen ist, um den das unbelastete Endvermögen eines Ehegatten dessen Anfangsvermögen übersteigt.

Von daher ist für jeden Ehegatten zu ermitteln, wie hoch dessen Anfangsvermögen war und wie hoch dessen unbelastetes Endvermögen ist.

Die Differenz zwischen Anfangs- und Endvermögen stellt den Zugewinn eines jeden Ehegatten dar, wobei dieser Zugewinn allerdings nie negativ sein kann, die kleinste Größe ist Null.

Das Anfangsvermögen ist im Gesetz (§ 1374 BGB) definiert. Anfangsvermögen eines jeden Ehegatten sind zunächst einmal jene Vermögenswerte, die diesem im Zeitpunkt der standesamtlichen Eheschließung gehört haben.

Das vorhandene Aktivvermögen ist allerdings um bestehende Verbindlichkeiten zu bereinigen, so dass lediglich das unbelastete Anfangsvermögen Berücksichtigung finden kann.

Dem Anfangsvermögen werden nach der Vorschrift des § 1374 Abs. 2 BGB jene Vermögenswerte hinzugerechnet, die ein Ehegatte nach der Eheschließung geerbt hat, die ihm im Hinblick auf ein künftiges Erbrecht zugewandt worden sind und jene Vermögenswerte, die dieser während der Ehe von dritter Seite geschenkt erhalten hat. Die Hinzurechnung während der Ehe ererbter oder geschenkter Gegenstände hat zur Folge, dass diese Vermögenswerte dem Zugewinnausgleich nicht unterliegen.

Auch das Endvermögen eines Ehegatten ist im Gesetz definiert (§ 1375 BGB). Endvermögen eines Ehegatten sind all jene Vermögenswerte, die dieser im Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes besitzt, und zwar Aktiva abzüglich Passiva.

Maßgeblicher Stichtag zur Berechnung des Endvermögens ist nach § 1384 BGB der Tag, an welchem dem anderen Ehegatten der Ehescheidungsantrag zugestellt worden ist.

Sind unbelastetes Anfangsvermögen und unbelastetes Endvermögen der Höhe nach bekannt, können Anfangs- und Endvermögen miteinander verglichen und festgestellt werden, in welchem Umfange ein Ehegatte während der Zeit des ehelichen Zusammenlebens einen "Hinzugewinn" erzielt hat.

Zur Ermittlung des Anfangsvermögens in Ihrem Falle bitte ich Sie, mir nachstehende Fragen zu beantworten:

Maßgeblicher Stichtag zur Berechnung Ihres Anfangsvermögens ist zunächst einmal der Tag Ihrer standesamtlichen Eheschließung.

Dies war in Ihrem Fall o	der
--------------------------	-----

Bitte überprüfen Sie, ob Sie an diesem Tag einen der nachstehenden Vermögenswerte besessen haben:

Besaßen Sie am Tage der Eheschließung Grundvermögen oder Rechte an Grundstücken wie beispielsweise Erbbaurechte, Wohnungsrechte, Nießbrauchsrechte oder Grundpfandrechte? Falls ja, bitte ich, diese Vermögenswerte im einzelnen zu erläutern und durch Grundbuchauszüge zu belegen.

Besaßen Sie bei Eheschließung Wertpapiere, Bank- oder Sparguthaben? Falls ja, bitte ich die Höhe der jeweiligen Guthabenstände im Einzelnen zu belegen.

Hatten Sie einen Bausparvertrag abgeschlossen, der sich noch in der Ansparphase befand? Falls ja, bitte ich Sie, mir die Höhe des Bausparguthabens durch Vorlage des Jahreskontoauszuges des Jahres Ihrer Eheschließung nachzuweisen.

Besaßen Sie eine Lebensversicherung? Falls ja, müssen Sie die Versicherungsgesellschaft anschreiben und bitten, die Höhe des Rückkaufwertes für den Monat Ihrer Eheschließung zu errechnen und Ihnen bekanntzugeben.

Hatten Sie am Tage der Eheschließung noch Forderungen gegen Dritte wie beispielsweise Schadenersatz-, Schmerzensgeld- oder Darlehensforderungen, die erst nach Eheschließung gezahlt wurden? Falls ja, bitte ich Sie, mir die entsprechende Forderung zu erläutern und zu belegen.

Besaßen Sie Geschäfts-, Firmen- oder Gesellschaftsbeteiligungen? Falls ja, bitte ich um nähere Darstellung und insbesondere um Belege, die eine Bewertung dieses Vermögenswertes ermöglichen.

Besaßen Sie bei Eheschließung wertvolle Kunstgegenstände, Sammlungen wie Münz- oder Briefmarkensammlungen, wertvollen Schmuck, Edelmetalle oder sonstige Wertsachen? Falls ja, bitte ich Sie, mir die entsprechenden Vermögenswerte im Einzelnen aufzulisten und zu belegen.

Besaßen Sie bei Eheschließung ein Fahrzeug? Falls ja, bitte ich um Bekanntgabe von Typ, Baujahr, Kilometerleistung, Anschaffungspreis und Zeitwert.

Besaßen Sie bei Eheschließung sonstige Vermögenswerte wie beispielsweise wertvolle Gerätschaften, wertvolle Sportgeräte, Werkzeuge und dergleichen? Falls ja, bitte ich um entsprechenden Nachweis.

Haben Sie nach Eheschließung eine Erbschaft gemacht? Falls ja, bitte ich Sie, mir jene Vermögenswerte, die Sie geerbt haben, im Einzelnen aufzulisten und nachzuweisen.

Haben Sie nach Eheschließung eine Zuwendung im Hinblick auf ein künftiges Erbrecht erhalten, beispielsweise aus vorgezogener Erbauseinandersetzung zu Lebzeiten? Falls ja, bitte ich Sie, mir auch diesen Vermögenserwerb näher zu erläutern und zu belegen.

Haben Sie nach Eheschließung einen Vermögenswert größeren Umfanges (unbeachtlich sind kleinere Schenkungen, die nach den Umständen des Einzelfalles den Einkünften zuzurechnen sind) von dritter Seite erhalten? Falls ja, bitte ich Sie, mir auch hier nähere Erläuterung mit entsprechendem Nachweis zu geben.

Letztendlich bitte ich Sie festzustellen, ob Sie am Tage der Eheschließung Verbindlichkeiten (Schulden) hatten. Auch diese Verbindlichkeiten bitte ich, der Höhe nach, bezogen auf den Tag der Eheschließung, festzustellen und mir im Einzelnen zu erläutern, da diese Verbindlichkeiten Ihr Anfangsvermögen mindern.

Wenn vorstehende Fragen in ihrer Gesamtheit beantwortet und belegt sind, kann dann Ihr Anfangsvermögen im Einzelnen errechnet werden.

-4-

Zur Berechnung Ihres Endvermögens bitte ich Sie, mir nachstehende Fragen zu beantworten, wobei maßgeblicher Stichtag zur Berechnung des Endvermögens in Ihrem Fall der ist.

Sämtliche Belege müssen sich daher, da der Gesetzgeber ausschließlich auf den Stichtag abhebt, auf diesen Tag erstrecken. Bitte beantworten Sie mir daher nachstehende Fragen:

Besaßen Sie am Stichtag Grundbesitz oder Rechte an Grundstücken? Falls ja, bitte ich Sie, diese Vermögenswerte zu belegen.

Besaßen Sie Wertpapiere, Bank- oder Sparguthaben? Falls ja, bitte ich um Vorlage einer Bankbescheinigung oder sonstiger Belege.

Besaßen Sie einen Bausparvertrag, der sich noch in der Ansparphase befunden hat? Falls ja, bitte ich um Bekanntgabe des Guthabenstandes zum Stichtag.

Waren Sie Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung? Falls ja, sollten Sie die Versicherungsgesellschaften bitten, Ihnen den Rückkaufswert zum Stichtag bekanntzugeben.

Hatten Sie Forderungen wie beispielsweise Schadensersatz-, Schmerzensgeld- oder Darlehensforderungen?

Besaßen Sie Geschäfts-, Firmen- oder Gesellschaftsbeteiligungen? Falls ja, sind auch hier Unterlagen vorzulegen, die eine Bewertung zum Stichtag ermöglichen.

Besaßen Sie Kunstgegenstände, Sammlungen, Schmuck, Edelmetalle oder sonstige Wertsachen?

Besaßen Sie Fahrzeuge? Falls ja, bitte ich auch hier um Bekanntgabe der notwendigen Bewertungskriterien.

Besaßen Sie sonstige Vermögenswerte oder sonstige wertvolle Gegenstände, die in Ihrem Endvermögen zu berücksichtigen wären?

Da Ihr Endvermögen um bestehende Verbindlichkeiten zu bereinigen sind, bitte ich Sie, mir sämtliche Schulden, die am Stichtag bestanden haben, korrekt aufzulisten. Dies gilt auch für noch offenstehende Rechnungen, die am Stichtag fällig waren, allerdings noch nicht bezahlt waren.

Denken Sie bitte daran, dass unter Umständen auch noch Steuerforderungen aus den Vorjahren am Stichtag zur Zahlung offenstanden.

Wenn und sobald ich im Besitz dieser Unterlagen bin, kann ich für Ihre Person die Zugewinnausgleichsberechnung korrekt vornehmen.